Erkner
Gerhart_Hauptmann_Stadt

SATZUNG DER STADT ERKNER ÜBER DIE ERHEBUNG EINER STEUER AUF ÜBERNACHTUNGEN IN BEHERBERGUNGSBETRIEBEN

vom 12. Oktober 2026

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBL. I/24, Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25 Nr. 27, S. 1), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

INHALT

§ 1 Abgabengläubigerin 2
§ 2 Gegenstand der Übernachtungssteuer 2
§ 3 Abgabenschuldnerschaft, Abgabenentrichtungspflicht und Haftung 2
§ 4 Bemessungsgrundlage 3
§ 5 Steuersatz 3
§ 6 Steuerentstehung, Steuererklärung und Festsetzung 3
§ 7 Steuerbefreiung 3
§ 8 Anzeige-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten sowie Prüfungsrechte 4
§ 9 Verspätungszuschlag 4
§ 10 Ordnungswidrigkeiten 4
§ 11 Inkrafttreten 5

§ 1 Abgabengläubigerin

Die Stadt Erkner erhebt eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet (Übernachtungssteuer).

§ 2 Gegenstand der Übernachtungssteuer

(1) Die Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des § 3 Absatz 1 KAG i. V. m. Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG).

(2) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Beherbergung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

(3) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer vorübergehende Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt (Betreiber oder Betreiberin).

(4) Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a) Hotels, Hostels, Gasthäuser/-höfe und Pensionen,

b) Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen, Erholungs- und Ferienheime sowie Ferienhäuser und -wohnungen und Privatzimmer),

c) Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),

d) Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.

(5) Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

(6) Übernachtungsgäste sind diejenigen, denen die Übernachtungsmöglichkeit vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

§ 3 Abgabenschuldnerschaft, Abgabenentrichtungspflicht und Haftung

(1) Abgabenschuldende sind die Übernachtungsgäste.

(2) Abgabenentrichtungspflichtig ist die Betreiberin bzw. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Die Übernachtungssteuer ist von den Beherbergungsgästen einzuziehen und für diese zu entrichten.

(3) Die Abgabenentrichtungspflichtigen haften neben den Abgabenschuldenden für die Übernachtungssteuer.

(4) Die Abgabenentrichtungspflichtigen sind als Haftungsschuldnerin bzw. Haftungsschuldner neben den Abgabenschuldenden Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist das von den Übernachtungsgästen für die Beherbergungsleistung einschließlich sonstiger unmittelbar mit der Übernachtung verbundener Leistungen aufzuwendende Entgelt ohne Umsatzsteuer. Die Absätze 2 bis 4 finden insoweit Anwendung.

(2) Es ist unerheblich, ob dieser Betrag von den Gästen selbst oder von Dritten für die Gäste geschuldet wird.

(3) Als Entgelt gilt auch das von den Vermittlungsplattformen für die Übernachtung geschuldete oder an diese von den Übernachtungsgästen oder Dritten zu zahlende Entgelt.

(4) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von

a) 12,00 € für Frühstück und

b) je 15,00 € für Mittagessen und Abendessen

je übernachtender Person und Mahlzeit.

§ 5 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt 6,5 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß § 4.

§ 6 Steuerentstehung, Steuererklärung und Festsetzung

(1) Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Für Beherbergungsbetriebe, deren Kapazität dauerhaft fünf Gäste oder weniger umfasst, ist der Besteuerungszeitraum das Kalenderjahr. Maßgeblich ist die Zahl der gleichzeitig zur entgeltlichen Übernachtung aufnehmbaren Gäste. Der Nachweis über die maßgebliche Kapazität des Beherbergungsbetriebs ist gegenüber der Stadt Erkner zu erbringen.

(3) Die Steuer entsteht zu Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

(4) Betreibende des Beherbergungsbetriebs haben bis zum 15. Tag und Betreibende gemäß Absatz 2 bis zum 31. Tag nach Ablauf des jeweiligen Besteuerungszeitraums eine Steuererklärung bei der Stadt Erkner einzureichen. Hierfür ist das von der Stadt Erkner bereitgestellte amtliche Formular zu verwenden.

(5) Die Übernachtungssteuer wird durch einen Steuerbescheid für den Besteuerungszeitraum festgesetzt.

(6) Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und am Tage der Fälligkeit an die Stadt Erkner zu entrichten.

(7) Die Stadt Erkner ist berechtigt, den Übernachtungssteuerbetrag abweichend von § 4 dieser Satzung aufgrund von Schätzungen festzusetzen, soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können oder wenn keine Steuererklärung nach Absatz 4 erfolgt ist.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Beherbergungen, durch die ein Wohnsitz im Sinne des Bundesmeldegesetzes begründet wird, sowie Beherbergungen von Personen, die bereits einen Wohnsitz in der Stadt Erkner innehaben, werden, ebenso wie Beherbergungen, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung aus medizinischen Gründen notwendig sind, nicht besteuert.

(2) Die Beherbergung minderjähriger Übernachtungsgäste bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die Beherbergung von Übernachtungsgästen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Einrichtungen für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke, sind steuerfrei.

(3) Steuerfrei ist zudem die Beherbergung von Begleitpersonen, soweit die Übernachtung auf einer beruflich oder ehrenamtlich veranlassten Begleitung von Jugendlichen in o. g. Einrichtungen beruht und der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient oder die Übernachtung im Rahmen von Schulfahrten erfolgt.

(4) Der Steuerbefreiungsgrund ist von den Übernachtungsgästen glaubhaft nachzuweisen und vom Beherbergungsbetrieb zu dokumentieren.

§ 8 Anzeige-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten sowie Prüfungsrechte

(1) Wer einen Beherbergungsbetrieb eröffnet, übernimmt oder aufgibt, hat dies der Stadt Erkner innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Ereignis anzuzeigen.

(2) Der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebs zeichnet die Namen der Übernachtungsgäste, die steuerliche Bemessungsgrundlage (Entgelte) gemäß § 4 sowie die Aufenthaltsdauer der Übernachtungsgäste auf; im Falle der Beherbergung Minderjähriger ist zusätzlich das Geburtsdatum zu erfassen. Diese Aufzeichnungen und die zum Nachweis der Steuerbefreiungen nach § 7 erforderlichen Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

(3) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind bei der zur Erhebung der Übernachtungssteuer der Abgabengläubigerin auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum durch die steuerpflichtige Person oder die vertretungsberechtigte Person des Unternehmens im Original vorzulegen bzw. Zugang zu den maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertreter der Abgabengläubigerin sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsräume zu betreten, soweit dies zur Nachprüfung der Steuererklärungen sowie zur Feststellung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung erforderlich ist und Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen zu nehmen.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung (AO).

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung der Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin bzw. eines Steuerschuldners leichtfertig

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

b) die Stadt Erkner pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder eine andere Person erlangt oder

c) den Nachweis- und Mitwirkungspflichten nach § 8 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

b) der Anzeige- und Nachweispflicht gemäß §§ 6 und 8 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.

(4) Gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes können die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Erkner, den 12. Oktober 2026

Henryk Pilz
Bürgermeister